

Angst, ein verschwiegenes Gefühl im Strafvollzug

Rathert, Jörg C.

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rathert, J. C. (1990). Angst, ein verschwiegenes Gefühl im Strafvollzug. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 14(2/3), 123-134. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-266138>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

ANGST, EIN VERSCHWIEGENES GEFÜHL IM STRAFVOLLZUG

Jörg C. Rathert

Von Psychologen, die im Strafvollzug arbeiten, wird die Belastung durch diagnostisch - prognostische Aufgaben häufig sehr pointiert beklagt (LÜSEL, BLIESENER 1987).

Nicht zuletzt liegt das am Selbstverständnis der Strafvollzugspsychologen, die überwiegend am Berufsbild des Klinischen Psychologen orientiert, sich in erster Linie um die Betreuung und Behandlung der Gefangenen kümmern wollen (WEINERT 1986).

Das erscheint auf den ersten Blick auch plausibel. Merkwürdig ist allerdings, daß nur der geringere Teil der beispielsweise im Strafvollzug NRW arbeitenden Psychologen über eine abgeschlossene therapeutische Zusatzausbildung verfügt.

Der Wunsch nach mehr Therapie macht auch stutzig, wenn man bedenkt, daß explizite Therapiekonzepte für Straftäter überhaupt noch nicht entwickelt sind, bzw. sich in einem mittleren Stadium kritischer Prüfung befinden. Letzteres gilt insbesondere für die sog. "Sozialtherapie" (KAHLAU, DENIGUA, oJ).

Außerhalb des Strafvollzugs erprobte Therapieverfahren, mit denen eine weitgehende Persönlichkeitsentwicklung und/oder -veränderung angestrebt wird, zielen vorrangig auf Patienten der Mittelschicht und weit weniger auf inhaftierte Straftäter ab (BAUMANN 1981).

Man sollte von daher deutlich größere Zurückhaltung vor therapeutischen Aufgaben erwarten, zumal die tatsächliche oder vermeintliche strukturelle Therapiefeindlichkeit der Institution Strafvollzug bestens bekannt ist (KÖHNE 1983, BRASCH 1988).

Für diese wird der autoritäre Charakter der Binnenstruktur der Haftanstalten und die organisatorische Machtlosigkeit der Psychologen als ursächlich angesehen. Manche halten genau das aber sogar für eine besonders günstige Konstellation (SIMON 1988). Mit welcher Argumentation auch immer, Therapietätigkeit wird als in erster Linie erstrebenswertes Ziel angegeben.

Ich betrachte die so vehement vorgetragene Forderung nach maßgeblich auf Behandlung ausgerichtete Arbeit zu Überwiegendem Teil für den Ausdruck eines Bedürfnisses nach ganz persönlicher Entlastung und Hilfe für den einzelnen Psychologen.

Der in den Kontext nach verstärkter Behandlung stets eingebettete Wunsch nach Supervision durch externe Fachleute kann u. a. vor diesem Hintergrund gut nachvollzogen werden.

Einige Aspekte, die meine Auffassung zu diesem Punkt stützen, hat Grefe in seinen Überlegungen zur großen Gefahr eines "Burn-Out-Syndroms" bei Psychologen im Strafvollzug, herausgearbeitet (GREFE 1987).

Im Blickfeld seines Beitrags stand der Psychologe in seiner Eingebundenheit in das System Strafvollzug.

Ich möchte diesen weiten Rahmen verlassen und mich mehr der konkreten "Mikrosituation" des am häufigsten vorkommenden psychologischen Handelns in einer JVA zuwenden: der Diagnostik-Prognostik von Vollzugslockerungen.

In den Mittelpunkt meiner Betrachtungsweise möchte ich dabei zwei Behauptungen stellen und diese dann in der gebotenen Kürze diskutieren:

1. Diagnostisch-prognostisches Handeln ist bei Psychologen im Strafvollzug angstbesetzt.

2. Bei diesen Tätigkeiten Angst und/oder Furcht (s. a. EPSTEIN 1981) zu haben, erscheint bei ihrer bisherigen Gestaltung unvermeidlich und weitgehend unabhängig von der Persönlichkeit des einzelnen Psychologen.

Bereits die Betrachtung nur weniger Bestimmungsstücke des Interaktionsprozesses zwischen Gefangenen und Psychologen erhellt die Richtigkeit der auf den ersten Blick provokant wirkenden Behauptungen.

Die Begutachtungssituation selbst stellt einen Verwaltungsakt dar, dessen Ablauf und Ergebnis in jedem Fall justitiabel zu sein haben.

Völlig unabhängig vom Inhalt dieser Tätigkeit ist dadurch eine besonders gear-

tete Leistungs- und Bewährungssituation gegeben. Im Falle einer gerichtlichen Prüfung hat der Psychologe entweder eine Prüfung seiner Leistung durch Nicht-Fachleute (Juristen) oder aber sogar durch als besonders qualifiziert ausgewiesene Sachverständige zu gewärtigen, was u. U. noch unangenehmer sein könnte. Wie noch zu zeigen sein wird, kann auch durch erhebliche Berufsroutine diese dauernde "Hintergrundbelastung" nicht aufgehoben werden.

Zur inhaltlichen Seite der Diagnostik-Prognostik ergeben sich folgende Sachverhalte.

Eine Beurteilung als vertretbar empfohlen zu haben, in der dann vom Gefangenen (nun erneut "Täter") eine erhebliche Straftat begangen worden ist, hat "unangenehme Konsequenzen für den verantwortlichen Beamten" (WOTTAWA u. HOSSIEP 1987).

Fehlgeschlagene Lockerungen, im fiktiven Beispiel handelt es sich um solche, können u. U. strafrechtliche Sanktionen für den Gutachter nach sich ziehen (KUSCH 1985).

Fälle, in denen Gutachter nachträglich gerichtlich belangt werden, sind jedoch ausgesprochen selten. Maßnahmen der übergeordneten Behörden (Justizminister, Präsidenten der Vollzugsämter) kommen allerdings durchaus häufiger vor, worauf auch schon KUSCH hinweist.

Das ganze Ausmaß solch "unangenehmer Konsequenzen" hat BEIER an einem Fall exemplarisch dargestellt (BEIER 1987).

Selbst, wenn man dem von ihm berichteten Fall einen gewissen Ausnahmecharakter zuschreiben will, ändert das nichts an der grundsätzlichen "Drucksituation"¹⁾.

Der nachträgliche Beurteiler, sei er Fachmann oder psychowissenschaftlicher Laie, betreibt immer eine Retrognose. Wegen des strukturellen Unterschiedes (GROEBEN, WESTMEIER 1981) von Diagnose-Prognose und Retrognose muß dem Prognostiker die Auffassung des Retrognostikers häufig unangemessen erscheinen. Hier liegt ein einseitig gerichtetes Kränkungs-potential²⁾ vor.

1) Mir ist von einem durchaus kompetenten und wenig furchtsamen Kollegen mitgeteilt worden, er habe vor einer wichtigen Beförderung dafür Sorge getragen, daß keine seiner Lockerungsprognosen der Fachaufsicht beim Präsidenten des zuständigen Vollzugsamtes vorgelegt werden mußte.

2) Chirurgen haben in ähnlicher Situation für ihre Kollegen von der Pathologie den Begriff des "postmortalen Klugscheißers" geprägt.

Diesem Kränkungspotential der übergeordneten Instanz entspricht die "eingebildete oder antizipierte bzw. später real erfahrene persönliche Selbstwertbedrohung". Nach Lazarus ist das angstausslösend (LAZARUS 1966).

Eine restriktive Gutachterpraxis stellt auch keineswegs einen Ausweg dar. Der Gefangene hat im Falle der Ablehnung der beantragten Lockerung natürlich das Recht, sowohl verwaltungsintern als auch gerichtlich bei der Strafvollstreckungskammer die Entscheidung überprüfen zu lassen. Für den Psychologen ergibt sich dadurch dieselbe Lage wie zuvor besprochen.

Schon diese formalen Rahmenbedingungen für Diagnostik-Prognostik sind geeignet, real begründete Angst zu erzeugen, denen z. Zt. auch nicht ausgewichen werden kann.

Nun ließe sich entgegnen, bei sorgfältiger diagnostisch-prognostischer Arbeit sei die vorstehende Argumentation "kein Thema" mehr. Appelle um Verbesserung der Diagnostik werden auch zur Genüge geäußert. (WOTTAWA 1985). Ich halte diese auch für ausgesprochen notwendig. Kompetenzerhöhung hat eine leistungsangstmindernde Funktion. Die angstausslösende Grundsituation wird davon jedoch nicht wesentlich tangiert, was unschwer aufzuzeigen ist.

Aufforderungen zu "solider Arbeit in Diagnostik" (MEY 1986, S. 9) finden ihren Niederschlag in Erlassen und Richtlinien, in denen das methodische Vorgehen z. T. fest vorgeschrieben wird. Sie vereinheitlichen die mehrfachen Dilemmata für die Betroffenen, helfen ihnen aber keineswegs ab.

Auch in ihnen wird nämlich das zentrale Problem ausgeklammert: Die viel beschworene solide Diagnostik-Prognostik gibt es (noch?) gar nicht. 3) 4)

3) "Prognosen im Strafvollzug sind oft riskant und mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Bis heute gibt es keine zuverlässigen Vorhersagekriterien oder auch nur eine systematische Aufarbeitung der Erfahrungen im jährlichen Vollzugspraktiker zu diesem Problem..." zit. aus BOHLING, H./ WEIDENFELLER, G.: "Kriminalpsychologie: Gutachterliche Stellungnahmen im Strafvollzug" in HARTMANN/HAUBL: "Psychologische Begutachtung, Problembereiche und Praxisfelder". Köln 1984, S. 245

4) Ich möchte auf den Hinweis nicht verzichten, daß die Strafvollzugspsychologen in Leitungsfunktionen am praktischen Teil einer Untersuchung zur Validität von Gefährlichkeitsprognosen nicht mitgewirkt haben. Mir erscheint das symptomatisch. Vgl. MURACH, M.: "Zwischen Würfeln und Wissenschaft - Zur Mißbrauchprognose im Strafvollzug" in "Recht und Psychiatrie" 2/89, Bonn 1989.

Ober die bestehenden fachspezifischen Defizite dieses Aufgabengebietes der Vollzugspsychologen gibt es in der Literatur keinen ernstzunehmenden Dissens.^{5) 6)}

Der Gesetzgeber verlangt nun aber für Lockerungsentscheidungen eine "besonders gründliche(r) Prüfung"⁷⁾, d. h. praktisch die Einschaltung des sachverständigen Psychologen. Nach SARASON (1980) ist damit eine wesentliche Voraussetzung für das Auftreten von Leistungsangst gegeben: Die verlangte Aufgabe läßt sich inhaltlich überhaupt nicht optimal lösen (SARASON, 1987).

Wenn Eindeutigkeit der Diagnostik-Prognostik weder den Methoden noch den Inhalten nach gegeben ist, kann kein sicheres Praxisverhalten entwickelt werden. Damit bleibt auch der von mir mit "Hintergrundbelastung" bezeichnete Sachverhalt ungelöst fortbestehen.

Eine Verschärfung erfährt die Konstellation des inhaltlichen Bereichs noch durch folgenden Umstand:

Je besser der diagnostisch-prognostisch tätige Psychologe fachlich informiert ist, umso stärker ist ihm die Relativität seines Sachverständigseins bewußt. Ganz unabhängig von diesem Aspekt kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, daß er sich subjektiv einer Situation von kognitiver Inkongruität ausgesetzt sieht. Auch nach EPSTEIN befindet er sich in einer latent angstausslösenden Lage.

Diesmal betrifft die Angst nicht, wie weiter oben ausgeführt, lediglich seine Stellung in der Organisation, seine hierarchische Eingebundenheit oder Randständigkeit. Vielmehr wird jetzt sein berufliches Selbstverständnis und zu einem nicht geringen Teil sein berufsethisches Wertesystem tangiert. Diagnostik schafft eigene Wirklichkeiten (SCHIEPEL 1986), die bestenfalls Behandlung (NEBEL u.a. 1989) sind, häufig aber mit Stigma in dem Sinn belegen, daß die negative Prognose kriminogen wirkt und sich selbst dabei bestätigt. Mich ängstigt diese Perspektive mehr als die anderen. Ich habe nämlich schon nicht die geringste Vorstellung über den zahlenmäßigen Anteil, geschweige denn die Folgen meiner falsch negativen Gutachten.

5)"So hat man z. B. für die speziellen diagnostischen Aufgaben des Strafvollzugs bislang kaum Methoden entwickelt oder hinlänglich geprüft." (LÜSEL, Friedrich: "Rechtspsychologie" in ASANGER, R./WENNINGER, G.: "Handwörterbuch Psychologie" 4. Aufl. Psychologie Verlags Union München, Weinheim, 1988, S. 650

6) HINZ spricht sogar von "abergläubischen Verhalten beim Diagnostiker" (1987, S. 326)

7) zit. aus der Verwaltungsvorschrift Nr. 6(4) zu §11 StVollzG.

Wendet man den Blick nun einmal der ganz konkreten Begegnung von Gefangenen und Psychologen in der Begutachtungssituation zu, so lassen sich weitere, subtile Formen von Furcht und Angst beinhaltende Momente ausmachen.

Der Gefangene kommt unfreiwillig. Das Resultat der Lockerungsentscheidung ist für ihn von großer Bedeutung. Gleichzeitig sind ihm das "procedere" und Ergebnis der Begutachtung nicht kalkulierbar. Erst einmal dürfte sich ein Gefühl von Hilflosigkeit einstellen, manchmal erkennbare Angst, bisweilen bereits eine Reaktion darauf, nämlich Aggressivität oder Resignation.

Die Grundsituation läßt sich immer als gespannt bezeichnen, was sowohl vom Gefangenen als auch vom Psychologen so erlebt wird. Dieser "Stimmungsaspekt" sollte hinsichtlich seiner doppelten Wirksamkeit nicht unterschätzt werden, wobei ich das Moment der Erwartungsängste einmal völlig außer Betracht lassen möchte.

Einerseits beeinträchtigt diese Stimmungslage ohne Frage den Prozeß des Informationsaustausches und seiner Verarbeitung (SCHWARZ 1987).

Andererseits fordern Situationen, die affektive Mißempfindungen hervorrufen, zu Vermeidungsverhalten auf. Ein solches ist aber für beide Interaktionspartner strukturell nicht möglich. Von HELM wird Angst definiert als "emotionaler Zustand, der vor allem dann auftritt, wenn Meidungsmotivationen frustriert werden" (HELM 1976).

In seinem Bemühen um möglichst "valide" Informationen ist dem Psychologen an einer "vertrauensvollen Atmosphäre" gelegen. Gelingt es, das Vertrauen des Gefangenen trotz aller widrigen Umstände zu gewinnen, entsteht in einer nicht geringen Zahl von Fällen ein neues unangenehmes Konfliktfeld: Der Gefangene berichtet Sachverhalte, innere Problembereiche, soziale Spannungen zu Bezugspersonen etc., die gegen die Gewährung von Lockerungen sprechen. Auf die Ablehnung reagiert er empört: "Nun sage ich mal die Wahrheit, und schon wieder Sch..."

Der Psychologe erklärt die Situation, versucht sich zu rechtfertigen... Am Schluß bleibt ein kleiner Rest von "schlechtem Gewissen", dem Gefangenen gegenüber und bei beiden Betroffenen ist die künftige Meidungsmotivation wieder etwas stabiler geworden.

Mit einem Schuldgefühl geht man nicht hausieren. Für diese Gefühle trifft nicht zu, daß sie auf dem offenen Markt gehandelt werden, wie FLOSSDORF (1988) zum Thema "Angst" ausführte. Für die Ängste, die in diesem Beitrag angesprochen werden, dürfte weiterhin gelten, daß sie in der Öffentlichkeit zumeist verschwiegen werden (FORNTRATT 1974).

In den Haftanstalten ist Angst fraglos ein Tabuthema. Ihre realen, weniger emotional gebundenen Entsprechungen "Gefahr", "Gewalt" sind allerdings allgegenwärtig. Die ständige Gegenwart von Angst und Furcht läßt sich auch an der häufigen Verwendung von Begriffen wie "Gefährlichkeitsprognose", "grobe Gewalt", "Sicherheit und Ordnung", "besonders gesichteter Hafttraum" etc. nachweisen.

Gesetzt den Fall, meine bisherige Argumentation sei nicht nur überzeugend sondern auch in der Sache zutreffend, was wäre gewonnen?

Nur dann etwas, wenn man begreift, daß die meisten der dargestellten Ängste in einem rekursiven Prozeß von den Psychologen mit erzeugt und auch stabilisiert werden. Solange die Rekursivität (FÜRSTER 1987) von Diagnostik-Prognostik / Angst nicht beachtet wird, sind Änderungen ausgesprochen wenig wahrscheinlich.

Es sind sogar Verschlimmerungen zu befürchten. Nach DELL treten in solchen Fällen entweder unangemessene Bedürfnisse dergestalt auf, die Gefangenen betreuen, behandeln, kurz therapieren zu wollen, oder es ist mit einer ebenso abzulehnenden Ausbildung einer moralisierenden Repressionsideologie zu rechnen (DELL 1986).

Wird aber verstanden, daß die Ängste der Gefangenen unserer Angst symmetrisch sind, daß wir im Strafvollzug den diagnostisch-prognostischen Prozessen nicht ausweichen können, ergibt sich eine ansonsten nicht gegebene Planarbeit zu deren Umgestaltung.⁸⁾

Was die Frage aufwirft, ob eine Diagnostik-Prognostik denkbar erscheint, die erstens für alle Beteiligten konsensfähig und zweitens entschieden geringer ängstigend ist.

8) Vorzuschlagen, auf Diagnostik-Prognostik ganz verzichten zu wollen, wäre nicht nur völlig lebensfremd, sondern der Sache auch unangemessen.

Ich halte das prinzipiell für möglich und möchte versuchen, in wenigen Sätzen zumindest einen ganz groben Umriß davon zu skizzieren:

SCHRAUGER und OSBERG haben bereits 1981 darauf hingewiesen, "daß (ehrliche) Selbst-Vorhersagen der Personen genauer sind als übliche Vorhersagen durch diagnostisch geschultes Personal" (SCHRAUGER, OSBERG 1988).

Von LEICHNER ist dieser Sachverhalt in äußerst knapper aber ungewöhnlich prägnanter Weise aufgegriffen worden (LEICHNER 1983).

Wendet man LEICHNER's Überlegungen auf strafvollzugliche Lockerungs-Diagnostik-Prognostik ab, ergibt sich, daß der Psychologe und der Gefangene gemeinsam zentrale Aspekte des individuellen "Wert- und Nutzensystems" des Gefangenen herausarbeiten sollten. Der Psychologe leistet fachmännische Hilfestellung für vom Gefangenen zu treffende Entscheidungen.⁹⁾

Das mittlerweile zur Verfügung stehende Arsenal zur Diagnostik von Kontrollüberzeugungen, Wertsystemen etc. könnte im Kontext mit den Ergebnissen handlungstheoretischer Persönlichkeitspsychologie bestens genutzt werden (KRAMPEN 1987, 1989).

Die für die Psychologen und Gefangenen repressive Lockerungsdiagnostik sollte einer Lockerungsberatung, evtl. dann auch unterstützenden Vorbereitung weichen.

Man mag entgegen, theoretisch höre sich das vielleicht ganz gut an. Was solle aber geschehen, wenn das spezifische Norm- und Wertsystem des Gefangenen von dem der Experten, inklusive dem der Juristen abweicht?

Darauf ist nur eine einfache Antwort zu geben: Hier liegt kein diagnostisch-prognostisches Problem vor, sondern ein solches der rechtlichen oder rechtspolitischen Normvorgaben über den Rahmen, in dem Gefangenen Entscheidungen zuzubilligen sind.

⁹⁾ Wem das völlig utopisch vorkommen sollte, dem sei erstens gesagt, daß Gefangene nicht selten Lockerungen ablehnen, weil sie befürchten, diesen nicht gewachsen zu sein. Zweitens sind Diagnostiker, ob sie wollen oder nicht, recht abhängig von den Angaben, die der Gefangene über sich und seine innere Befindlichkeit macht.

Der Verweis (Ausrede?) auf zu ändernde gesetzliche Bestimmungen und/oder Richtlinien kann den Praktiker natürlich keineswegs befriedigen. In überschaubarem Zeitraum kann er eine derartige Änderung nicht erwarten.

Die Strafvollzugspsychologen könnten aber bereits jetzt ihr diagnostisch-prognostisches Handeln in Richtung auf deutlich weniger Kontrolle und Machtausübung verändern.

In aller Regel werden im Strafvollzug "Gefährlichkeitsprognosen" abgegeben, die sich auf statusdiagnostische Erkenntnisse(?) stützen. Der Diagnostiker betrachtet vorwiegend Ereignisse und die dazugehörigen Verhaltenssequenzen strafrechtlicher Relevanz (BOHLINGER, WEIDENFELLER) in der Biographie des Gefangenen, wobei er sich gleichzeitig mit der ängstigenden Frage "herumschlägt", was noch "alles passieren" könnte.

Es werden retrospektiv-orientierte Legaldiagnosen abgegeben, wo Interventionsprognosen gefordert sind (ENGEL 1973).

Komplexe Interventionsdiagnosen könnten in erster Linie die Einweisungsanstalten leisten. Eine Änderung und Fortentwicklung ihrer Arbeit sieht das "Vollzugskonzept NW 2000" erfreulicherweise in eben dieser Weise vor.¹⁰⁾

Ausgehend von solcher Art von Basisgutachten könnte in den sog. Verbüßungsanstalten, zumindest denen des Offenen Vollzuges, das Schwergewicht der Fragestellungen situationsbezogen (JÄGER 1988) auf weitere Lockerungen gelegt werden.

Im übrigen sollte für die Gefangenen eine anstaltsinterne psychologische Lockerungsberatung angeboten werden, die völlig unabhängig von den zu treffenden Lockerungsentscheidungen organisiert sein muß.

Für die Anstalt, in der ich arbeite, werde ich versuchen, ein derartiges Konzept zu entwickeln und zu erproben. Ich wünsche sehr, es klappt.

10) JUSTIZMINISTERIUM NRW (Az.: 4400 - IV A. 260), 1989: "Vollzugskonzept NRW 2000 - Fortentwicklung des Vollzuges in den nächsten 10 Jahren - ", S. 108f

LITERATUR:

BAUMANN, U., 1981: Indikation zur Psychotherapie. München, Wien, Baltimore, S. 23, 29, 41

BEIER, M., 1987: Innerbehördliche Konflikte im Strafvollzug, KrimPäd. 25/26, S. 39-43

BOHLING, H./WEIDENFELLER, G., 1984: Kriminalpsychologie: Gutachterliche Stellungnahme im Strafvollzug, in HARTMANN, H.A./HAUBL, R.; Psychologische Begutachtung, Problembereiche und Praxisfelder, Köln, S. 245

BROSCH, D., 1988: Der Hafturlaub von Strafgefangenen unter Berücksichtigung des Behandlungszieles. Europäische Hochschulschriften. Reihe II. Rechtswissenschaft Bd/Vol. 332, Frankfurt/Main, Bern, New York, S. 180ff

DELL, P., 1986: Klinische Erkenntnis - Zu den Grundlagen systemischer Therapie, Dortmund, S. 43f

ENGEL, S.W., 1973: Zur Metamorphose des Rechtsbrechers - Grundlagen einer Behandlungslehre. Stuttgart, S. 352ff

EPSTEIN zit. in KROHNE, H.W., 1981: Theorien zur Angst. 2. Aufl., S. 79f

FLOSSDORF, B., 1988: Angst in ASANGER, R./WENNINGER, G.: Handwörterbuch Psychologie. 4. Aufl. München, S. 650

FOERSTER, H., von, 1987: Entdecken oder Erfinden - Wie läßt sich Verstehen verstehen? in RÖTTHAUS, W.: Erziehung und Therapie in systemischer Sicht. Dortmund, S. 44ff

FORNTRATT, E., 1974: Angst und instrumentelle Aggression. Weinheim, Basel, S. 13

GREFE, K., 1987: Der Psychologe in der Justizvollzugsanstalt. Psychologie & Gesellschaftskritik Nr. 42/43

GROEBEN, N./WESTMEYER, H., 1981: Kriterien psychologischer Forschung. München, S. 102-106

HELM, J.E., zit. nach CLAUB, 1976: Wörterbuch der Psychologie. Bibliographisches Institut Leipzig, S. 30

HINZ, 1987: Gefährlichkeitsprognosen. Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Rechtswissenschaft, S. 234

JXGER, R.S., 1988: Psychologische Diagnostik - Ein Lehrbuch. München, Weinheim, S. 217-221

KAHLAU, F., 1988: Zweiter Zwischenbericht über das Forschungsprojekt Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) Heft 3, Juni

KRAMPEN, G., 1987: Handlungstheoretische Persönlichkeitspsychologie. Göttingen, Toronto, Zürich.

KRAMPEN, G., 1989: Diagnostik von Attributionen und Kontrollüberzeugungen, Göttingen, Toronto, Zürich

- KÜHNE, A., 1983: Psychologie im Strafvollzug. Psychologische Rundschau, Band XXXIV, Heft 2, S. 61
- KURY, H., 1983: Zur Verfälschbarkeit von Persönlichkeitsfragebögen bei jungen Gefangenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 32, S. 323-332
- KUSCH, R., 1985: Die Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten bei fehlgeschlagenen Lockerungen. Neue Zeitschrift für Strafrecht. Heft 9, 5. Jhrg., S. 393
- LAZARUS, R.S., 1987: zit. aus ROST, D.H./SCHERMER, F.J.: Auf dem Wege zu einer differentiellen Diagnostik der Leistungsangst. Psychologische Rundschau. Nr. 38, S. 21
- LEICHNER, R., 1983: Zum Prozeß der diagnostischen Urteilsbildung, in MINSEL, W.R./SCHELLER, R.: Brennpunkte der Klinischen Psychologie - Diagnostik. München, S. 130
- LÜSEL, F./BLIESENER, T., 1987: Psychologie im Strafvollzug, KrimPäd., 15. Jhrg., Heft 25/26, S. 30-38
- MEY, H., 1986: Zur Tätigkeit und zur Berufsrolle des Psychologen im Justizvollzug nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Report Psychologie 7-8/86, S. 9
- NEBEL/STRACK/SCHWARZ: Tests als Treatment - Wie psychologische Messung ihren Gegenstand verändert. Diagnostica Bd. 35, Heft 3, S. 191-200
- SARASON, I.G. zit. nach ROST, D.H./SCHERMER, F.J. a.a.O., S. 21f
- SCHWARZ, N., 1987: Stimmung als Information. Berlin, S. 16ff, S. 59
- SCHIEPEK, G., 1986: Systemische Diagnostik in der Klinischen Psychologie. München, S. 59
- SHRAUGER, J.S./OSBERG, T.M., 1981: The relative accuracy of self-predictions and judgements by others in psychological assessment. Psychological Bulletin 90. S. 322-351
- SIMON, F., 1988: Machtlosigkeit als Chance. Vortrag am 24.04.1988 auf dem VI Bundeskongreß der Vollzugspsychologen in Loccum.
- WEINERT, F.E., 1986: Lage der Psychologie leicht verbessert. Report Psychologie 11+12, S. 12
- WOTTAWA, H., 1985: Diagnostik - Inkompetente Diagnose-Erstellung: Eine effiziente Form der Schädigung unseres Berufsstandes. Report Psychologie 4/85, S. 10-35
- WOTTAWA, H./HOSSIEP, R., 1987: Grundlagen psychologischer Diagnostik, Göttingen, Toronto, Zürich, S. 49

Reg.-Dir. Dipl.-Psych. Jörg C. Rathert
JVA Bielefeld-Senne (Außenstelle Gütersloh)
Friedrich Ebert Straße 30
4830 Gütersloh